

**Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz); Änderung; 2. Beratung**

Ergebnis der 1. Beratung vom 1. März 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 7. Juni 2011
<p><b>Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz)</b></p> <p>Änderung vom</p>				<p><b>stillschweigende Zustimmung zu sämtlichen Anträgen des Regierungsrats</b></p>
<p><i>Der Grosse Rat</i></p> <p>gestützt auf § 94 Abs. 1 der Kantonsverfassung</p> <p><i>beschliesst:</i></p>				
<p><b>I.</b></p> <p>Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985<sup>1</sup> (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>				

<sup>1</sup> SAR 153.100

Ergebnis der 1. Beratung vom 1. März 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 7. Juni 2011
<p><b>§ 2a</b> Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied des Regierungsrates orientiert die Staatskanzlei schriftlich über seine</p> <p>a) Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts, welche mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts ausmachen,</p> <p>b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie die Art dieser Tätigkeiten (amtlich oder privat),</p> <p>c) Vertretungen des Kantons in Organisationen des privaten und des öffentlichen Rechts (Konferenzen, Konkordate etc.).</p> <p><sup>2</sup> Die Änderungen werden zu Beginn jedes Amtsjahrs durch die Staatskanzlei erhoben.</p>				

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 1. März 2011</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission AVW</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom 7. Juni 2011</b>
<sup>3</sup> Die Staatskanzlei führt darüber ein öffentliches Register.				
<b>II.</b> Keine Fremdänderungen				
<b>III.</b> Keine Fremdaufhebungen				
<b>IV.</b> Diese Änderung ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.				
Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer				